



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 01/2019

29. Jahrgang

25. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

- 1 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH

- 2 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2017

- 3 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2019

1

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Gesellschaft für
Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH hat am 11.01.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 28.01.2019 bis 05.02.2019 im Rathaus, Zimmer 105, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, zur Einsicht aus.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 ist durchgeführt worden. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG (Essen) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mit beschränkter Haftung (GfW Mettmann), Mettmann, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

gez.
Thomas Dinkelmann
Geschäftsführer

gez.
Veronika Traumann
Geschäftsführerin

2

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2017

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom **10.12.2018** bekannt gemacht:

- a) Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum **31.12.2017** fest.
- b) Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW dem Verbandsvorsteher die Entlastung aus.
- c) Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss in Höhe von 63.496,92 EUR gegen die Ausgleichsrücklage in Höhe von 18.757,55 EUR zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 04. Januar 2019 bestätigt, den gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2017 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2017 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

Aktiva	€	Passiva	€
1. Anlagevermögen	60.378,55	1. Eigenkapital	332.092,13
2. Umlaufvermögen	345.923,93	2. Sonderposten	1.992,63
		3. Rückstellungen	12.830,19
3. Aktive RAP	437,38	4. Verbindlichkeiten	59.636,91
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	5. Passive RAP	188,00
Summe	406.739,86	Summe	406.739,86

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2017 (gem. § 96 Abs.2)

Der Jahresabschluss 2017 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann eingesehen werden.

Mettmann, 21.01.2019

gez.
Dinkelmann
Verbandsvorsteher

3

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
I.
Haushaltssatzung
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	999.398 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.060.408 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	999.158 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.037.408 €

Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag

der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	31.000 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des
Ergebnisplanes wird auf 51.761,00 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des
Ergebnisplanes wird auf 9.249 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in
Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 331.158 €

festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 214.141,66 €

Einwohnerzahl am 31.12.2017: 38.789

Stadt Wülfrath 117.016,34 €

Einwohnerzahl am 31.12.2017: 21.196

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von
15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 07.01.2019 (AZ 20-32 BL/276-2018) erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 21.01.2019

gez.
Dinkelmann
Verbandsvorsteher